



Feuerwehr Leverkusen

Vorbeugender Brandschutz

Löschwasserbehälter

Stand 07-2026

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	- 3 -
2 Unterirdische Löschwasserbehälter	- 4 -
3 Oberirdische Löschwasserbehälter	- 6 -
4 Ausfall brandschutztechnischer Anlagen.....	- 6 -

1 Allgemeines

Löschwasserbehälter sind in der Regel Bestandteil einer objektbezogenen Löschwasserversorgung.

Es werden grundsätzlich zwei Typen unterschieden:

- Unterirdische Löschwasserbehälter (nach DIN 14230)
- Oberirdische Löschwasserbehälter (Ausnahmefall)

Löschwasserbehälter sind grundsätzlich nach **DIN 14230** ausführen.
Ergänzungen werden im Folgenden dargestellt.

Einzelheiten zur Ausführung der Löschwasserbehälter sind aus einsatztaktischen Gründen mit der Brandschutzdienststelle, schon in der Planungsphase, abzustimmen.

Ein Dank gilt der Feuerwehr Neuss, die uns Ihre Vorlagen freundlicherweise zur Verfügung gestellt haben, und aus welchen wir große Teile übernehmen durften.

<https://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads>

2 Unterirdische Löschwasserbehälter

- Löschwasserbehälter nach DIN 14230 sind unterirdische, erdüberdeckte Speicher für die vom Trinkwassernetz unabhängige Versorgung mit einer oder mehreren Löschwasserentnahmestellen.
- Erlaubt sind sowohl einzelne unterirdische Löschwasserbehälter, die die gesamte Löschwassermenge fassen können, als auch die Verbindung mehrerer unterirdischer Einzelbehälter zu einem unterirdischen gesamten Löschwasserbehälter. Die Summe der Einzelbehälter ergibt dann das Fassungsvermögen des Löschwasserbehälters.
- Die Einteilung der Löschwasserbehälter erfolgt nach dem Fassungsvermögen:
 - kleine Löschwasserbehälter müssen ein nutzbares Fassungsvermögen von 75 m³ bis 150 m³ und mindestens 1 Saugrohr,
 - mittlere von mehr als 150 m³ bis 300 m³ und mindestens 2 Saugrohre und
 - große mehr als 300 m³ Löschwasser und mindestens 3 Saugrohre haben.
- Für Löschwasserbehälter mit einem kleineren nutzbaren Fassungsvermögen als 75 m³ ist der Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge zu erbringen.
- Die Wassertiefe muss mindestens 2 m betragen.
- die geodätische Saughöhe von 7,5 m darf nicht überschritten werden.
- der Behälter muss für Kontroll- und Wartungszwecke begehbar oder befahrbar sein.
- der Löschwasserbehälter muss so ausgeführt sein, dass das gesamte Volumen inspiziert und gereinigt werden kann.
- Die Löschwasserbehälter sind mit und ohne Pumpensumpf zulässig. Bei Behältern mit Pumpensumpf muss senkrecht unter dem Saugrohr ein mindestens 150 mm tiefer Sumpf vorhanden sein. Die Grundfläche des Pumpensumpfes muss bei einem Innendurchmesser des Saugrohres von 125 mm als Einzelabnahme mindestens H x B x L = 150 mm x 750 mm x 812,5 mm betragen. Wird auf einen Pumpensumpf verzichtet, muss das Saugrohr mindestens 150 mm über der Bodenplatte enden.
- Der Behälter muss dem Gewicht der Erdlast und eines Feuerwehrfahrzeuges mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 18 t standhalten.

- Das Löschwasservolumen muss jederzeit eisfrei bleiben.
- Die Verbindungsrohre zwischen Einzelbehälter müssen insgesamt mindestens den 4-fachen hydraulischen Querschnitt aller Saugleitungen aufweisen. Je Entnahmestelle mit einem Saugrohranschluss von DIN 125 beträgt der Durchmesser der Verbindung mindestens DN 250.
- Die unter den Verbindungsrohren befindliche Wassermenge darf nicht auf das Nutzvolumen angerechnet werden.
- Jeder Löschwasserbehälter muss mindestens mit einem Belüftungsrohr mit einem Durchmesser von mindestens DN 100 ausgestattet werden. Das Belüftungsrohr muss gegen Verschmutzung sein. Es darf in der Schachtabdeckung oder in unmittelbarer Nähe des Saugrohres angebracht werden. Bei mehreren Behältern ist für jeden einzelnen Behälter mindestens ein Lüftungsrohr zu realisieren.
- Die Saug-/Entnahmestellen sowie ggf. Bedieneinrichtungen sind im sicheren Bereich vorzusehen, d.h. außerhalb des Trümmerschattens des Objektes.
- Vor jeder Saug-/Entnahmestelle ist eine einfach zu erreichende Feuerwehr-Bewegungsfläche nach DIN 14090 vorzusehen.
- Gegebenenfalls ist eine Feuerwehr-Zufahrt ebenfalls nach DIN 14090 erforderlich.
- Feuerwehr-Zufahrt und Feuerwehr-Bewegungsflächen sind jederzeit frei und nutzbar zu halten.
- Sind Sicherungsanlagen erforderlich (Sperrpfosten, Zäune, etc.) sind die Merkblätter „Flächen für die Feuerwehr“ sowie „Sperrvorrichtungen“ der Feuerwehr Leverkusen zu beachten.
- Die Saug-/Entnahmestelle ist mit einem Sauganschluss **nach DIN 14244** auszuführen (A-Storz-Festkupplung).
- Es ist eine eindeutige Beschilderung nach DIN 4066 (weißes, rechteckiges Schild mit rotem Rand und schwarzer Schrift „Löschwasserbehälter Fassungsvermögen XX m³“, ggf. mit Objektadresse und/oder Objektnummer) vorzusehen.
- Es kann sinnvoll bzw. erforderlich sein, einen Anfahrerschutz vorzusehen.

3 Oberirdische Löschwasserbehälter

DIN 14230 bezieht sich nur auf unterirdische Löschwasserbehälter. Oberirdische Löschwasserbehälter stellen nur einen Ausnahmefall dar, beispielsweise als temporäre Lösung.

Soll ein oberirdischer Löschwasserbehälter geplant werden, ist dies im Vorfeld der Planung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4 Ausfall brandschutztechnischer Anlagen

Ist die Wirksamkeit oder die Betriebssicherheit brandschutztechnischer Anlagen (hier: Löschwasserbehälter) nicht sichergestellt oder sind diese Anlagen ganz oder in Teilen defekt, ist der Betreiber für Kompensationsmaßnahmen und die unverzügliche Abstellung der Mängel verantwortlich.

Da die brandschutztechnische Infrastruktur des Gebäudes in den meisten Fällen baurechtlich erforderlich ist, ist ggf. die Genehmigungsbehörde (i.d.R. das Bauaufsichtsamt Leverkusen) über die Mängel zu informieren. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die Zulässigkeit von Kompensationsmaßnahmen.